



Bern, 7. Juni 2024

Analyse zur Flexibilisierung der Begünstigtenordnung in der Säule 3a

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulats 22.3220 Nantermod
vom 17. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt	4
2	Entstehungsgeschichte	4
3	Ausgangslage	5
3.1	Gebundene Selbstvorsorge	5
3.2	Begünstigte in der gebundenen Vorsorge (BVV 3): Situation heute	6
3.3	Vergleich mit der 2. Säule	7
3.3.1	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).....	7
3.3.2	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV).....	9
3.3.3	Übersicht	10
3.4	Problematik gemäss Postulat	11
4	Bezug zu anderen Rechtsgebieten	12
4.1	Erbrecht	12
4.2	Familienrecht	13
5	Mögliche Änderungen der geltenden Regelung	14
5.1	Variante 1 – Gleicher Rang	14
5.2	Variante 2 – Rangwechsel	16
5.3	Variante 3 – Ein einziger Rang	17
5.4	Variante 4 – Wirtschaftliche Gemeinschaft	19
5.5	Variante 5 – Flexibilität bei der Rangfolge der Begünstigten	21
5.6	Variante 6 – Status quo	22
5.7	Empfehlung	24
6	Schlussfolgerung	25

Übersicht

Der vorliegende Bericht untersucht die Zweckmässigkeit einer Überarbeitung der Bestimmungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) in Bezug auf die Begünstigten. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen.

Die Selbstvorsorge dient dazu, den Versorgerschaden auszugleichen, der den Angehörigen beim Tod der versorgenden Person entsteht, oder die Vorsorge der versicherten Person bei Eintritt der Risiken Alter und Invalidität zu verbessern. Ziel der Selbstvorsorge ist demnach die Vorsorge und nicht die Nachlassplanung.

Die im Postulat erwähnte Problematik betrifft vor allem Patchworkfamilien, in denen die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner Kinder aus einer früheren Beziehung hat. Die Begünstigtenordnung der Säule 3a bevorteilt im Falle von Patchworkfamilien die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner gegenüber den Kindern der verstorbenen Person. Die geltende Regelung der Säule 3a sieht nämlich für die Vorsorgenehmenden keine Möglichkeit vor, auf die Begünstigung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zu verzichten.

Änderungen der geltenden Regelung sind auf zwei Ebenen möglich: einerseits im Hinblick auf die Rangfolge der Begünstigten, andererseits in Bezug auf deren Anteil. Im Folgenden werden verschiedene Änderungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- *Variante 1 – Gleicher Rang für die direkten Nachkommen und die Ehegattin/den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner: Die direkten Nachkommen stehen im gleichen Rang wie die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner.*
- *Variante 2 – Rangwechsel: Die direkten Nachkommen und anderen Begünstigten können von den Vorsorgenehmenden auf den gleichen Rang gesetzt werden wie die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner.*
- *Variante 3 – Ein einziger Rang für die direkten Nachkommen, die Ehegattin/den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner und andere Begünstigte: Das Privileg der überlebenden Ehegattin/des überlebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners fällt weg.*
- *Variante 4 – Wirtschaftliche Gemeinschaft: Das Kriterium der wirtschaftlichen Gemeinschaft wird zur Bestimmung der Begünstigten vorangestellt.*
- *Variante 5 – Flexibilität bei der Rangfolge der Begünstigten: Die Rangfolge aller potenziellen Begünstigten und deren Ansprüche werden von der Vorsorgenehmerin/vom Vorsorgenehmer festgelegt.*

Die gegenwärtige Situation ist unbefriedigend. Ein Vergleich der einzelnen Varianten zeigt, dass für die Vorsorgenehmenden oder die potenziellen Begünstigten Variante 2 «Rangwechsel» die meisten Vorteile bietet.

1 Inhalt

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Bundesrat das Postulat Nantermod vom 17. März 2022 (22.3220 «BVV 3. Mehr Flexibilität bei der Erbfolgeplanung»). Am 17. Juni 2022 hat der Nationalrat das Postulat auf Antrag des Bundesrates angenommen. Das Postulat fordert den Bundesrat auf, in einem Bericht die Zweckmässigkeit einer Revision der Bestimmungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3¹) zu analysieren, mit dem Ziel, den Vorsorgenehmenden bei der Bezeichnung der Begünstigten und deren Ansprüche mehr Flexibilität zu verleihen.

Der Bericht ist in folgende vier Teile gegliedert: Entstehungsgeschichte der 3. Säule, Ausgangslage, Bezug der aufgeworfenen Problematik zu anderen Rechtsgebieten und Varianten zur Änderung der aktuellen Regelung. Abschliessend wird eine Empfehlung formuliert.

2 Entstehungsgeschichte

1972 wurde das Dreisäulenkonzept in der Bundesverfassung (BV²) verankert und ist nun in Artikel 111 BV enthalten. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge besteht demnach aus drei Säulen. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) deckt als 1. Säule den Existenzbedarf für die Risiken Alter, Invalidität und Tod. Sie wird durch die berufliche Vorsorge ergänzt, die als 2. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll.

Seit dem 1. Januar 1987 ist der Bundesrat durch Artikel 82 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)³ befugt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a zu regeln und dafür insbesondere die anerkannten Vorsorgeformen zu bezeichnen sowie die Abzugsberechtigung für Beiträge in diese festzulegen.⁴ Gestützt auf diese Grundlage hat der Bundesrat per 1. Januar 1987 die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) in Kraft gesetzt. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen.

Der Bundesrat hat den Begünstigtenkreis in der BVV 3 zweimal angepasst: 2005 fügte er die Lebensgemeinschaft und 2007 die eingetragene Partnerschaft hinzu. Damit trug er der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung beziehungsweise, im Falle der eingetragenen Partnerschaft, der geänderten gesetzlichen Grundlage. Im Zuge der Aufnahme von Lebensgemeinschaften in die BVV 3 führte er 2006 die Möglichkeit ein, diese Personenkategorie als Begünstigte zu benennen. Seit Inkrafttreten der BVV 3 am 1. Januar 1987 ist die Rangfolge der Begünstigten unverändert geblieben. Artikel 82 BVG zur Gleichstellung anderer Vorsorgeformen wurde erstmals mit der Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB)⁵ per 1. Januar 2023 geändert. Die Änderung hatte indes keine Auswirkungen auf die Begünstigtenordnung.

¹ SR 831.461.3.

² SR 101.

³ SR 831.40. Seit dem 1. Januar 2023 Art. 82 Abs. 2 und 8 BVG.

⁴ Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1976 an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BBl 1976 I 117, S. 272.

⁵ SR 210.

3 Ausgangslage

3.1 Gebundene Selbstvorsorge

Die gebundene Selbstvorsorge stützt sich auf den Artikel 111 BV. Die formell-gesetzliche Grundlage der BVV 3 bildet Artikel 82 BVG. Die gebundene Selbstvorsorge dient dazu, die Vorsorge der versicherten Person bei Eintritt der Risiken Alter und Invalidität zu verbessern oder die fehlende Unterstützung, die den Angehörigen beim Tod der versorgenden Person entsteht, auszugleichen.

Zum Zwecke der gebundenen Selbstvorsorge können erwerbstätige Personen einen nach Artikel 7 Absatz 1 BVV 3 festgelegten Betrag auf ein Bankkonto oder eine Lebensversicherungspolice einzahlen. Für Erwerbstätige, die einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören, galt 2023 ein jährlicher Maximalbetrag von 7056 Franken. Bei erwerbstätigen Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, lag der jährliche Höchstbetrag bei 35 280 Franken. Die Einzahlungen können dabei vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist das angesparte Kapital bis zur Pensionierung oder bis zum Eintritt eines Invaliditätsfalls oder des Todesfalls der Vorsorgenehmerin bzw. des Vorsorgenehmers gebunden. Danach wird das Kapital ausbezahlt und ist frei verfügbar. Die gebundene Selbstvorsorge auf einem Bankkonto unterscheidet zwei Varianten: die Zinskonto und das Wertpapiersparen. Die Variante mit Zinskonto funktioniert nach dem Prinzip einer Sparkasse: Was einbezahlt wurde, wird samt Zinsen im Alter wieder ausbezahlt. Die Höhe der Leistungen im Zeitpunkt der Pensionierung wird durch das Zinsniveau beeinflusst, das sich auf das Ergebnis des Sparprozesses auswirkt, sowie durch die Teuerung, die sich auf den Wert des Guthabens niederschlägt. Bei der zweiten Variante, dem Wertpapiersparen (Aktien, Obligationen und andere Sachwerte), hängt das Ergebnis des Sparprozesses davon ab, welches Ergebnis die Wertpapiere auf den Finanzmärkten erzielen; das Kapital ist nicht gesichert. Die individuelle Vorsorge in Form einer Versicherungspolice garantiert ein Kapital mit einem Zinssatz, der bei Vertragsunterzeichnung festgelegt wird. Die gebundene Selbstvorsorge setzt voraus, dass ein Einkommen in einer Höhe besteht, die eine Sparquote für entsprechende Beiträge ermöglicht. Rund ein Drittel der Steuerpflichtigen entrichtet steuerabzugsfähige Beiträge in die Säule 3a.⁶ Die Höhe der Beiträge können im zulässigen Rahmen auf die persönliche finanzielle Situation abgestimmt werden.

Für erwerbstätige Personen, die nicht in der 2. Säule versichert sind, insbesondere Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die die BVG-Eintrittsschwelle nicht erreichen, kann die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a die berufliche Vorsorge ersetzen. Betroffene können so Lücken in der beruflichen Vorsorge schliessen und ihre anwartschaftlichen Ansprüche verbessern.⁷ Die gebundene Selbstvorsorge erfüllt somit zwei Funktionen: Sie dient als Ergänzung zur 2. Säule oder als Ersatz für die 2. Säule.⁸

Die Zahl der Bankkonten und Versicherungspolices der Säule 3a nimmt kontinuierlich zu: 1995 wurden deren 1 094 854 verzeichnet, 2021 insgesamt 4 261 927.⁹ Eine Person kann mehrere Säule-3a-Vorsorgekonten oder Säule-3a-Versicherungspolices haben. Ende 2021 belief sich das Gesamtkapital der Säule 3a auf 142 Milliarden Franken. Über 91 Milliarden Franken werden von den Banken verwaltet

⁶ Statistik 2019: Anzahl Steuerpflichtige 5 242 282, rund 1 746 177 mit einem Abzug für die 3. Säule. Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV > Die ESTV > Steuerstatistiken > Allgemeine Steuerstatistiken > Statistiken zur direkten Bundessteuer > Statistiken: Natürliche Personen – Kantone: Tabelle 6: Anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) (Link: [Statistiken: Natürliche Personen – Kantone 1983 bis 2020 \(admin.ch\)](#)).

⁷ Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1976 an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BBl 1976 I 117, S. 215.

⁸ CONRAD HANS-PETER / LANG PETER, in: Hürzeler Marc/Stauffer Hans-Ulrich (Hrsg.), Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, Basel 2021, Art. 82 BVG, Rz. 10.

⁹ BSV, Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2022, S. 127.

und 51 Milliarden Franken sind in Versicherungsverträgen gebunden.¹⁰ Seit 2006 übersteigt die Zahl der Bankkonten die Zahl der Versicherungspolice. Dieser Trend hält seither an.¹¹

3.2 Begünstigte in der gebundenen Vorsorge (BVV 3): Situation heute

Die BVV 3 hält fest, wer beim Tod der Vorsorgenehmerin bzw. des Vorsorgenehmers als begünstigte Person zugelassen ist. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 bis 5 BVV 3 bestimmt die Rangfolge der Begünstigten. Dabei handelt es sich um eine Kaskadenordnung. In Abwesenheit von Begünstigten gemäss Ziffer 1 rückt Ziffer 2 nach und so weiter, bis es eine begünstigte Person in der Rangordnung gibt. Sind mehrere Personen in einem Rang vorhanden, erfolgt die Zuteilung nach Köpfen.

Vorsorgenehmer haben heute zwei Möglichkeiten, die in der Verordnung vorgesehenen Begünstigten und/oder deren Ansprüche zu ändern:

- Sie können die Begünstigten nach Ziffer 2 (zweiter Rang) bestimmen und deren Anspruch bzw. den jeweiligen Anteil festlegen. Es handelt sich bei diesen Begünstigten um die direkten Nachkommen sowie die Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt.
- Sie können die Rangfolge der Begünstigten nach Ziffern 3 bis 5 (dritter bis fünfter Rang) ändern; das betrifft die Eltern, die Geschwister und die übrigen Erben. Sie können die Ansprüche dieser Personenkategorie näher bezeichnen, indem sie ihren jeweiligen Anteil festlegen.

Gemäss geltender Regelung haben die Vorsorgenehmer keine Möglichkeit, Ziffer 1 (erster Rang) zu ändern. Wenn es eine überlebende Ehegattin bzw. einen überlebenden Ehegatten oder eine überlebende eingetragene Partnerin bzw. einen überlebenden eingetragenen Partner gibt, ist diese Person somit immer begünstigt. Die Ansprüche dieser Begünstigten können nicht geändert werden. Die Nachkommen in der zweiten Ranggruppe können also nur dann begünstigt werden, wenn es keine solche Person im ersten Rang gibt. Da im zweiten Rang neben den Nachkommen noch weitere Personen aufgeführt sind, können in diesem Rang mehrere Personen zugleich begünstigt sein. Die Vorsorgenehmer haben die Möglichkeit, die Ansprüche dieser Personen festzulegen. Zu diesen weiteren Begünstigten im zweiten Rang gehören Personen, die mit der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, und Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind. Hat die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer keine andere Anordnung getroffen, wird das Kapital zu gleichen Teilen auf alle in Ziffer 2 (zweiter Rang) genannten Personen aufgeteilt.

Vorsorgenehmer haben gegenwärtig die Möglichkeit, die Anteile der Begünstigten im zweiten Rang festzulegen und auf diese Weise einzelne Begünstigte gegenüber den anderen des gleichen Ranges zu benachteiligen. Dazu setzen sie für eine Person einfach einen kleinen Anteil fest. Beispielsweise können Vorsorgenehmer die Person, mit der sie eine Lebensgemeinschaft gebildet haben, gegenüber ihren Kindern bevorzugen. Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist der vollständige Ausschluss einer begünstigten Person nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Ziff. 2 BVV 3 nicht zulässig.¹²

Die Personen der ersten Ranggruppe, also die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner können heute

¹⁰ ebd. S. 126.

¹¹ ebd. S. 127.

¹² Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 79, Rz. 472.

nicht ausgeschlossen werden; im Todesfall der Vorsorgenehmerin bzw. des Vorsorgenehmers sind sie immer alleinige Begünstigte der Säule 3a.

3.3 Vergleich mit der 2. Säule

Auch die obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge (vgl. BVG) sowie die Freizügigkeitsregelung (vgl. FZV¹³) kennen eine Begünstigtenordnung im Todesfall. Allerdings sind die Begünstigtenordnungen in der 2. Säule (BVG und FZV) nicht mit derjenigen der Säule 3a identisch. Der Grund besteht darin, dass die beiden Säulen nicht ganz den gleichen Zweck verfolgen.

3.3.1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Die berufliche Vorsorge besteht aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil. Die überobligatorische Vorsorge ermöglicht Einkommen zu versichern, das nicht obligatorisch versichert ist.

Im Bereich der obligatorischen Vorsorge sieht das BVG Hinterlassenenleistungen vor. Der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterlassenen ist dabei beschränkt; es handelt sich um die in den Artikeln 19, 19a und 20 BVG genannten Personen:

- Ehegattin/Ehegatte
- geschiedene Ehegattin/geschiedener Ehegatte
- eingetragene Partnerin/eingetragener Partner
- ehemalige Partnerin/ehemaliger Partner einer eingetragenen Partnerschaft
- Waisen. Für Waisen gelten die gleichen Kriterien wie in der 1. Säule, das heisst jene nach Artikel 25 AHVG¹⁴.

In sozialrechtlicher Hinsicht orientiert sich der Schutz von Hinterlassenen demnach an einem traditionellen, eng gefassten Familienbegriff, der faktische Lebensgemeinschaften wie nichteheliche Partnerschaften ausschliesst, unabhängig der gesellschaftlichen Bedeutung, die ihnen heute zukommt.¹⁵ Die Begünstigten stehen dabei alle auf der gleichen Stufe, es gibt keine Kaskadenordnung. Erfüllen die Begünstigten die Voraussetzungen, sind sie leistungsberechtigt.

Für den überobligatorischen Teil können die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen weitere begünstigte Personen vorsehen (Art. 20a Abs. 1 Bst. a bis c BVG). Dazu zählen insbesondere:

- Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind (Bst. a),
- Personen, die mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft geführt haben (Bst. a),
- Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen (Bst. a),
- die Kinder, die die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen (Bst. b),
- die Eltern (Bst. b),
- die Geschwister (Bst. b) oder
- die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens (Bst. c).

Der Kreis der Begünstigten ist abschliessend geregelt und kann von der Vorsorgeeinrichtung nicht erweitert werden.¹⁶ Testamentarisch eingesetzte Erben können nicht zusätzlich zu den gesetzlichen Erben Begünstigte sein.

¹³ SR 831.425.

¹⁴ SR 831.10.

¹⁵ HÜRZELER MARC/SCARTAZZINI GUSTAVO, in: Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas (Hrsg.), BVG und FZG, *Bundesgesetze über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*, 2. Auflage, Bern 2020. Siehe Art. 20a Weitere begünstigte Personen, Rz. 1.

¹⁶ Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (1. BVG-Revision), BBl 2000 2637, 2691.

Die Vorsorgeeinrichtung muss die Kaskadenordnung der Begünstigtengruppen beachten. Nur in Abwesenheit von Begünstigten gemäss Buchstabe a dürfen Hinterlassenenleistungen an eine Person gemäss Buchstabe b ausgerichtet werden, und nur in Abwesenheit von Begünstigten gemäss Buchstaben a und b dürfen Hinterlassenenleistungen an die Begünstigten gemäss Buchstabe c gezahlt werden.¹⁷ Jedoch kann die Vorsorgeeinrichtung einer versicherten Person die Möglichkeit einräumen, unter den begünstigten Personen gemäss Buchstabe a, b oder c nach freier Wahl eine Person zu bestimmen, wenn sie die von Artikel 20a BVG aufgestellte Kaskade beachtet und ihr Reglement dies vorsieht.¹⁸ Innerhalb eines Ranges wird das Todesfallkapital zu gleich grossen Teilen auf alle Personen des gleichen Ranges aufgeteilt. Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass die versicherte Person die Anteile innerhalb eines Ranges festlegen kann.

Artikel 20a BVG begründet keinen automatischen Anspruch auf eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung. Gibt es keine reglementarische Grundlage für die Ansprüche nach Artikel 20a BVG oder keine begünstigte Person, geht das Kapital an die Vorsorgeeinrichtung. In diesem Fall können selbst die Erben keine Rückzahlung der von der versicherten Person eingezahlten Beiträge verlangen. Es liegt in einem solchen Fall insbesondere auch keine ungerechtfertigte Bereicherung seitens der Vorsorgeeinrichtung vor.¹⁹

Aufgrund der Regelung von Artikel 20a BVG, der für die überobligatorische berufliche Vorsorge gilt, kann es vorkommen, dass Personen nicht begünstigt sind, obwohl sie wirtschaftlich von der verstorbenen Person abhängig sind. Die Gesetzesbestimmung deckt somit nicht jede Lebenssituation ab. Nachfolgend werden zwei spezifische Situationen näher erörtert: die Lebensgemeinschaft und die unterschiedliche Behandlung von Geschwistern.

Lebensgemeinschaften

Die erste Situation betrifft die Person, die mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft gebildet hat. Gemäss Artikel 20a Absatz 2 BVG besteht «kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht». Erhält die Person, die mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft gebildet hat, also bereits eine Hinterlassenenrente der 2. Säule aus einer früheren Ehe, besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Hinterlassenenleistung. Der neuen Lebenssituation und der wirtschaftlichen Lage der späteren Lebensgemeinschaft wird somit nicht Rechnung getragen.

Es ist durchaus möglich, dass die Rente der 2. Säule, die die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte aufgrund einer früheren Beziehung erhält, gering ist und die neue, auf der späteren Lebensgemeinschaft basierende Leistung höher ausfallen würde. Die Person, die mit der verstorbenen Person später eine Lebensgemeinschaft geführt hat, könnte dadurch folglich benachteiligt sein.

Beispiel 1: K. erhält eine monatliche Hinterlassenenrente der 2. Säule in der Höhe von 500 Franken. Sie lebt seit 10 Jahren mit L. zusammen. Bei dessen Tod hätte sie Anspruch auf ein Kapital von 600 000 Franken. Da sie bereits eine Witwenrente aus erster Ehe bezieht und das Paar keine gemeinsamen Nachkommen hat, geht das Kapital an die Eltern des verstorbenen L. und K. bezieht weiterhin lediglich ihre Witwenrente aus erster Ehe.

Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, auf die Witwen- oder Witwerrente zu verzichten, die die Auszahlung einer späteren Leistung verhindert (Art. 20a Abs. 2 BVG).

In Beispiel 2 ist die Witwer- oder Witwenrente sehr viel höher als die Leistungen, die aufgrund der späteren Lebensgemeinschaft gezahlt würden.

¹⁷ Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 79, Rz. 472.

¹⁸ Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30, Rz. 15.

¹⁹ HÜRZELER MARC/SCARTAZZINI GUSTAVO, in: Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas Hrsg.), BVG und FZG, *Bundesgesetze über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*, 2. Auflage, Bern 2020. Art. 20a Weitere begünstigte Personen, Rz. 1.

Beispiel 2: K. erhält eine monatliche Witwenrente der 2. Säule in der Höhe von 3500 Franken. Sie lebt seit 10 Jahren mit L. zusammen. Bei dessen Tod hätte sie Anspruch auf ein Kapital von 10 000 Franken. Da sie bereits eine Witwenrente bezieht und das Paar keine gemeinsamen Nachkommen hat, geht das Kapital an die Eltern von L. und K. bezieht weiterhin ihre Rente.

Nachkommen – Geschwister

Die zweite Situation betrifft die Nachkommen. Hat die verstorbene Person Kinder, die jünger als 18 Jahre sind oder sich bis zum vollendeten 25. Altersjahr noch in Ausbildung befinden, so haben diese Anspruch auf eine Waisenrente nach Artikel 20 BVG. Für Kinder, die hingegen älter als 25 Jahre sind oder sich zwischen dem vollendeten 18. und 25. Altersjahr nicht in Ausbildung befinden, gilt Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe b BVG. Dabei können Geschwister eine unterschiedliche Behandlung erfahren, je nachdem, ob das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder ob es volljährig ist und die Ausbildung schon abgeschlossen hat. So würde ein 24-jähriges Kind, das sich noch in Ausbildung befindet, die volle Hinterlassenenleistung erhalten, während das 22-jährige Geschwister, das seine Ausbildung bereits abgeschlossen hat, nichts erhalten würde (je nach Ausgestaltung der Reglements).

Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein Kind mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Regel finanziell unabhängig ist. Die unterschiedliche Behandlung kann erhebliche finanzielle Folgen haben, da es sich bei den als Kapital ausbezahlten Hinterlassenenleistungen um grössere Beträge handeln kann.

Änderungsvorschläge für Artikel 20a BVG lassen sich nicht einfach herleiten, da es angesichts der Auswirkungen, die solche Änderungen auf die finanzielle Situation der Hinterbliebenen haben können, eingehende Überlegungen benötigen. Die Voraussetzungen von Artikel 20a BVG gelten nicht für die Säule 3a. Somit ist die Anpassung von Artikel 20a BVG nicht Bestandteil dieses Berichts.

3.3.2 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV)

Verlässt eine versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung vor Eintritt eines Vorsorgefalls und ist sie (noch) nicht bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung gemeldet, wird ihre Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Dieses Kapital wird im Todesfall ausbezahlt. Die Begünstigtenordnung einer Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice unterscheidet sich von denjenigen des BVG und der Säule 3a. Die Begünstigtenordnung ist in Artikel 15 FZV geregelt:

- Im ersten und gleichen Rang stehen die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte, die ehemalige Partnerin bzw. der ehemalige Partner einer eingetragenen Partnerschaft und die Waisen. Die Verordnung verweist bezüglich des ersten Rangs ausdrücklich auf das BVG (Art. 19, 19a und 20 BVG) beziehungsweise übernimmt sie die dort enthaltenen Definitionen. Die Begünstigten des obligatorischen Teils des BVG und der FZV sind somit identisch. Bezüglich der weiteren Ränge ist der Kreis der begünstigten Personen abschliessend geregelt und entspricht jenem nach Artikel 20a BVG.²⁰
- Im zweiten Rang stehen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Eine Besonderheit besteht darin, dass die versicherte Person die Möglichkeit hat, Personen aus dem zweiten Rang in den ersten Rang zu

²⁰ Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (1. BVG-Revision), BBl 2000 2495, 2683.

heben (Art. 15 Abs. 2 FZV). Es ist ihr jedoch nicht möglich, eine begünstigte Person vollständig auszuschliessen. Der Anteil einer begünstigten Person darf nicht auf null reduziert werden.²¹

- Der dritte Rang ist für die Kinder vorgesehen, die die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.
- Im vierten Rang finden sich schliesslich die übrigen gesetzlichen Erben.

Die Vorsorgenehmenden verfügen über einen grossen Gestaltungsraum und können die Anteile aller Begünstigten nach freiem Ermessen festlegen.

3.3.3 Übersicht

Die folgende Tabelle listet die verschiedenen Begünstigten und deren Ranggruppe auf. Das Kreuz beim überobligatorischen Teil bedeutet, dass hier einzig das Reglement der Vorsorgeeinrichtung gilt. Der Rang ist daher nicht definiert.

Tabelle 1	BVG Obligatorium	BVG Überobligatorium	FZV Freizügigkeit	BV 3 Säule 3a
Ehegatte/in, eingetr. Partner/in	1	x	1	1
Gesch. Ehegatte/in Ehem. Partner/in einer eingetr. Partnerschaft	1	x	1	
Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente nach AHVG	1	x	1	2
Kinder		x	3	2
Lebensgemeinschaft		x	2*	2
Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind		x	2*	2
Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommt		x	2*	2
Eltern		x	3	3**
Geschwister		x	3	4**
Übrige Erben				5**
Nur gesetzliche Erben		x	4	

* Diese Begünstigten können in den ersten Rang gehoben werden.

** Die Vorsorgenehmenden können den Rang dieser Begünstigten ändern.

Der Unterschied der Begünstigtenordnung der 2. Säule und der Säule 3a beruht auf deren unterschiedlichen Zweckbestimmung.

In der 2. Säule (BVG und FZV) werden beim Tod einer versicherten Person Leistungen an die Begünstigten erbracht, mit denen die verstorbene Person eine wirtschaftliche Gemeinschaft gebildet hat. Dabei handelt es sich in erster Linie um ihre minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder sowie die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner. Im Gegensatz zum Erbrecht, das die Vererbung von Vermögen regelt, hat die berufliche Vorsorge zum Ziel, beim Tod der versicherten Person vorrangig den Unterhaltsbedarf der Angehörigen zu decken.

²¹ Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 79, Rz. 472.

In der Säule 3a werden den Begünstigten beim Tod der Vorsorgenehrenden Leistungen entsprechend ihrem Rang und ihrem Anteil, welche die Vorsorgenehrenden innerhalb der Grenzen der BVV 3 selbst wählen konnten, zugewiesen. Da es sich bei der Säule 3a um eine Form der individuellen Selbstvorsorge handelt, ist es vertretbar, der versicherten Person bei der Vorsorgeplanung beziehungsweise bei der Wahl der Personen, die sie auf ihren Todesfall hin begünstigen möchte, mehr Flexibilität einzuräumen. Anders als in der 2. Säule gelten in der Selbstvorsorge die Prinzipien der Kollektivität und Solidarität nicht.

3.4 Problematik gemäss Postulat

Die im Postulat erwähnte Problematik betrifft vor allem Patchworkfamilien, in denen die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner Kinder aus einer früheren Beziehung hat. In Patchworkfamilien sind in der gebundenen Selbstvorsorge die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner gegenüber den Kindern der verstorbenen Person bevorteilt. Die aktuelle Regelung der Säule 3a sieht für die Vorsorgenehrenden keine Möglichkeit vor, auf die Begünstigung der Ehegattin bzw. des Ehegattens oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zu verzichten. Dies zum Nachteil der eigenen Kinder.

Beispiel:

In der Familie Z. haben die Eheleute Alice und Bastian ein gemeinsames Kind Cédric. Bastian ist der Vater von Eva aus einer früheren Beziehung. Alice ist die Mutter von Dario aus einer früheren Beziehung. Alice und Bastian sind Arbeitnehmende und haben jeweils ein Säule-3a-Konto.

Beim Tod von Alice ist Bastian der alleinige Begünstigte des Säule-3a-Kontos von Alice. Keines der Kinder ist begünstigt.

Gemäss Zahlen des BFS aus dem Jahr 2021²² gibt es in der Schweiz 3,8 Millionen Privathaushalte. Haushalte mit Kindern unter 25 Jahren machen rund 29 Prozent aus (rund 1,102 Mio.). 74 Prozent dieser Haushalte bestehen aus verheirateten Paaren (rund 815 480). 4 Prozent davon (rund 32 619) sind Patchworkfamilien, in denen mindestens ein Elternteil bereits ein Kind aus einer früheren Beziehung hat.

Bei der im Postulat angesprochenen Problematik kann ferner zwischen Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden unterschieden werden. Selbstständigerwerbende sind stärker tangiert, da es bei ihnen in der gebundenen Selbstvorsorge meist um höhere Summen geht und somit auch um einen umfassenderen Vorsorgeschutz.

Da sie nicht obligatorisch in der 2. Säule versichert sind, können Selbstständigerwerbende jährlich 20 Prozent des Nettojahreseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 35 280 Franken (Stand 2023) in die gebundene Vorsorge einzahlen. Daher können die Spareinlagen höher ausfallen als bei Arbeitnehmenden, die maximal 7056 Franken pro Jahr (Stand 2023) in die Säule 3a einzahlen dürfen.

Selbstständigerwerbende können sich entweder freiwillig in der 2. Säule versichern lassen oder andernfalls grössere Beiträge in der Säule 3a entrichten. Diese Wahlmöglichkeit haben Arbeitnehmende nicht, wenn sie die Eintrittsschwelle überschreiten und somit obligatorisch in der 2. Säule versichert sind. Für Selbstständigerwerbende ohne 2. Säule gelten bezüglich der Begünstigtenordnung der Säule 3a die gleichen Regeln der BVV 3 wie für Versicherte, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören. Deshalb ist eine Differenzierung dieser Kategorie im vorliegenden Bericht nicht angezeigt.

²²Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021, BFS, Neuenburg, 2021, S. 9 ([Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021 | Publikation | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)).

4 Bezug zu anderen Rechtsgebieten

4.1 Erbrecht

Mit Blick auf die Begünstigten der 2. Säule und der Säule 3a gilt es im Todesfall einer versicherten Person Berührungspunkte und Unterschiede zum Erbrecht zu beachten.

Das Erbrecht und das Vorsorgerecht haben sich unabhängig voneinander entwickelt. Im Erbrecht beruht die gesetzliche Erbfolge auf dem Parentelsystem nach Verwandtschaftsgraden (Nachkommen, Eltern und Grosseltern, vgl. Art. 457 ff. ZGB) sowie auf besonderen Rechtsverhältnissen (Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partner/-in, vgl. Art. 462 ZGB). Faktische Lebensgemeinschaften werden nicht von Gesetzes wegen bedacht. Der mögliche Vorsorgebedarf der Hinterbliebenen wird dabei nicht berücksichtigt, da das Erbrecht bloss auf die Vermögensübertragung ausgerichtet ist.

Das Recht der beruflichen Vorsorge stellt hingegen auf den Vorsorgebedarf der Hinterbliebenen beim Tod der Vorsorgenehmerin bzw. des Vorsorgenehmers ab.

Das revidierte Erbrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, zog auch Anpassungen im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge nach sich, insbesondere von Artikel 82 BVG.

- Der neue Absatz 3 überträgt dem Bundesrat ausdrücklich die Kompetenz, den Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten festzulegen und zu bestimmen, inwieweit die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer die Reihenfolge der Begünstigten ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen kann. Der Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten waren im geltenden Recht in der BVV 3 geregelt, aber die entsprechende gesetzliche Kompetenzdelegation fehlte. Diese Gesetzeslücke wurde mit der Revision geschlossen. Absatz 3 schreibt für Anordnungen zu den Begünstigten nunmehr die Schriftform vor.
- Absatz 4 hält fest, dass die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung haben. Die Säule 3a-Einrichtungen können somit die Vorsorgegelder direkt an die Begünstigten auszahlen, ohne vorher die Erben zu konsultieren und ohne sich dem Risiko auszusetzen, dass Nachkommen die Auszahlung anfechten.

Mit der Revision wurde auch bekräftigt, dass Vorsorgeguthaben der gebundene Selbstvorsorge nicht Teil der Erbmasse sind, sondern Vorsorgezwecken dient. Die Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge werden jedoch der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet und unterliegen der Herabsetzung (Art. 476 und 529 ZGB). So können die pflichtteilsberechtigten Erben für den fehlenden Teil auf Herabsetzung gegen die Begünstigten der gebundenen Selbstvorsorge klagen. Damit wird verhindert, dass Vorsorgenehmer die Rechte der pflichtteilsberechtigten Erben über die Säule 3a umgehen.

In der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision wurde kein Änderungsbedarf an der Rangfolge der Begünstigten ausgemacht. Es wurde lediglich auf die Unterschiede der 2. Säule zum Erbrecht hingewiesen, ohne diesbezüglich jedoch einen Handlungsbedarf festzustellen. Es wurde bei dieser Gelegenheit sogar konstatiert: «Der Bundesrat beabsichtigt allerdings derzeit nicht, die in Artikel 2 Absatz 1 BVV 3 festgelegte Reihenfolge zu ändern.»²³ Im Übrigen brachte die Revision keine Änderungen in der 2. Säule mit sich. Die Begünstigtenleistungen fallen weiterhin nicht in die Erbmasse und können nicht herabgesetzt werden. Demnach wurde die bestehende Rechtslage bezüglich der Begünstigtenordnung der 2. Säule bekräftigt.

Durch das revidierte Erbrecht wurde die erbrechtliche Stellung der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners gestärkt.

²³ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht), BBl 2018 S. 5813, 5895.

Bewusst nicht mit der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt wurde die faktische Lebensgemeinschaft. Damit stossende Ergebnisse vermieden werden können, wurde vom Bundesrat eine Regelung zur Vermeidung von Härtefällen vorgeschlagen.²⁴ Das Parlament verzichtete jedoch darauf.

4.2 Familienrecht

Im Familienrecht laufen verschiedene Projekte in Bezug auf die Regelung von Lebensgemeinschaften und das Abstammungsrecht. Diese betreffen die im Bericht angesprochene Problematik der Begünstigtenordnung zwar nicht direkt, können aber in der Folge dennoch Einfluss darauf haben. Sie werden deshalb im Folgenden kurz erwähnt.

2021 kam der Bundesrat zum Schluss, dass Diskussionsbedarf in Bezug auf die Reform des geltenden Abstammungsrechts besteht.²⁵ Anpassungen könnten insbesondere in folgenden Punkten sinnvoll sein:

- bei der Anfechtung der Vaterschaftsvermutung des Ehemanns
- bei der Regelung der privaten Samenspende
- beim Recht auf Kenntnis der Abstammung und der Nachkommenschaft

Massgebend für die Begünstigung auch im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge ist die Abstammung, so in Bezug auf die Nachkommen der versicherten Person (im zweiten Rang). Allfällige Änderungen des Abstammungsrechts könnten somit auch Auswirkungen auf die Begünstigung in der gebundene Selbstvorsorge haben. Der Rang würde sich zwar nicht ändern, für die Nachkommen wäre aber das geänderte Abstammungsrecht massgebend.

Im März 2022 veröffentlichte der Bundesrat den Bericht «Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht – ein Pacs nach Schweizer Art?».²⁶ Ob die Schweiz ein neues Rechtsinstitut mit geringerer Bindungswirkung als die Ehe (nach dem Modell des französischen Pacs) einführen soll, bedarf einer gesellschafts- und rechtspolitischen Beurteilung. Mit dem Ziel, eine Diskussionsgrundlage zu liefern, zählt der Bundesratsbericht die wichtigsten Elemente eines Pacs für die Schweiz auf und skizziert die möglichen Grundzüge dieser neuen Rechtsform für Paarbeziehungen.²⁷

Nach der Veröffentlichung des Berichts des Bundesrates reichte Ständerat Andrea Caroni am 16. Juni 2022 die parlamentarische Initiative 22.448 «Einen Pacs für die Schweiz»²⁸ ein, der die Rechtskommissionen der beiden Räte Folge gaben. Am 9. Januar 2024 beschloss die Rechtskommission des Ständerats, eine Subkommission einzusetzen, deren Aufgabe es sein wird, bis zum vierten Quartal 2024²⁹ die Grundzüge des Dossiers zu skizzieren. Die Einführung eines PACS in das Schweizer Recht steht somit weiterhin auf der Tagesordnung.

Ein neues Rechtsinstitut wie «Pacs» würde sich unter anderem auf die Begünstigten der 2. und 3. Säule auswirken. Bereits heute werden Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden, in der beruflichen Vorsorge als Begünstigte berücksichtigt, wenn dies im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen ist. Gleiches gilt für die gebundene Selbstvorsorge, die eine Lebensgemeinschaft bildende Personen als Begünstigte im zweiten Rang vorsehen. Die Liste der Begünstigten, deren Ränge und jeweiligen Anteile könnten oder müssten in der Säule 3a folglich geändert werden.

²⁴ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht), BBl 2018 S. 5813, 5862.

²⁵ Medienmitteilung: [Bundesrat sieht Diskussionsbedarf über Reform des Abstammungsrechts \(admin.ch\)](#).

²⁶ Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 15.3431 Caroni vom 6. Mai 2015, 15.4082 WBK-N vom 5. November 2015 und 18.3234 Caroni vom 15. März 2018 [Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht – Ein Pacs nach Schweizer Art?](#).

²⁷ ebd. S. 4.

²⁸ Zu finden unter: [22.448 | Einen Pacs für die Schweiz | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#) (parlament.ch).

²⁹ Siehe die Pressemitteilung der RK-S vom 9. Januar 2024 unter: [Kommission sieht weiterhin keinen Handlungsbedarf bei der Unternehmensnachfolge \(parlament.ch\)](#).

5 Mögliche Änderungen der geltenden Regelung

Art. 82 Abs. 3 BVG regelt den Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten nicht selbst, sondern delegiert diese Kompetenz an den Bundesrat. Dies gilt auch bezüglich der Festlegung, inwieweit Vorsorgenehmende die Reihenfolge der Begünstigten ändern und deren Rechte präzisieren können.

Mögliche Änderungen könnten somit in der BVV 3 erfolgen. Das Ziel wäre mehr Flexibilität für die Planung der Vorsorgenehmenden und die Möglichkeit, direkte Nachkommen zu begünstigen. Nachstehend werden mehrere Varianten aufgezeigt. Die Auswirkungen auf die weiteren Begünstigten sind dabei unterschiedlich ausgeprägt, und der Grad der Flexibilisierung für die Vorsorgenehmenden variiert. Es lässt sich indes schwer abschätzen, inwieweit die neuen Flexibilisierungs- und Planungsmöglichkeiten später von den Vorsorgenehmenden auch tatsächlich genutzt werden.

Änderungen an der geltenden Regelung wären auf zwei Ebenen möglich: einerseits im Hinblick auf die Reihenfolge der Begünstigten, andererseits in Bezug auf deren Anteil. Die nachfolgend ausformulierten Verordnungsänderungen dienen als Beispiele. Bei allfälligen Anpassungen müssten die Einrichtungen der Säule 3a die Vorsorgenehmenden informieren, damit sie von den neuen Möglichkeiten Kenntnis erhalten.

Die Änderungen und deren konkrete Auswirkung werden exemplarisch anhand von zwei Beispielen (Familie Z. und Familie Y.) veranschaulicht:

- In der Familie Z. haben die Eheleute Alice und Bastian ein gemeinsames Kind Cédric. Die Familie wird ergänzt durch Dario, das Kind von Alice, und Eva, das Kind von Bastian. Alice und Bastian sind Arbeitnehmende und haben jeweils ein Säule-3a-Konto. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto von Alice beläuft sich auf 100 000 Franken.
- In der Familie Y. haben die Eheleute Francine und Gabriel zwei Kinder, Henry und Isabelle. Gabriel hat ein aussereheliches, von ihm anerkanntes Kind (Jack). Francine und Gabriel sind Arbeitnehmende und haben jeweils ein Säule-3a-Konto. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto von Gabriel beläuft sich auf 100 000 Franken.

5.1 Variante 1 – Gleicher Rang

Bei dieser Variante würden die direkten Nachkommen mit der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner gleichgestellt. Konkret würden die direkten Nachkommen von Ziffer 2 in Ziffer 1 von Art. 2 Abs. 1 Bst. b BVV 3 verschoben:

Art. 2 Abs. 1 BVV 3

b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner **und die direkten Nachkommen**,
2. natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,

...

Da es im ersten Rang mehrere Begünstigte geben würde, müsste die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer für diesen Rang die Ansprüche der einzelnen Personen festlegen und diese Personen bezeichnen können. Wenn die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer keine Anordnung getroffen hat, teilen sich die direkten Nachkommen und die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner die Versicherungsleistung zu gleichen Teilen.

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Variante 1 auf die Rangordnung im Vergleich zur aktuellen Situation:

Tabelle 2	Rang gemäss BVV 3	
	Aktuell	Variante gleicher Rang
Ehegatte/in, eingetr. Partner/in	1	1
Lebensgemeinschaft	2	2
Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind	2	2
Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommt	2	2
Direkte Nachkommen	2	1
Eltern	3*	3*
Geschwister	4*	4*
Übrige Erben	5*	5*

* Vorsorgenehmende können bei dieser Begünstigtenkategorie einen Rangwechsel vornehmen

Beispiel Familie Z.

Beim Tod von Alice sind Bastian, Dario und Cédric die Begünstigten des Säule-3a-Kontos von Alice. Bastian ist begünstigt, weil er mit Alice verheiratet ist. Dario und Cédric werden als Kinder von Alice ebenfalls begünstigt. Nicht begünstigt ist Eva, da sie einzig Bastians Kind ist. Wenn Alice keine andere Anordnung getroffen hat, teilen sich die drei Begünstigten das Kapital zu gleichen Teilen, das sind jeweils 33 333 Franken.

Beispiel Familie Y.

Beim Tod von Gabriel sind Francine, Henry, Isabelle und Jack die Begünstigten von Gabriels Säule-3a-Konto. Francine ist begünstigt, weil sie mit Gabriel verheiratet ist. Henry, Isabelle und Jack sind als Kinder von Gabriel ebenfalls begünstigt. Wenn Gabriel keine andere Anordnung getroffen hat, teilen sich die vier Begünstigten das Kapital zu gleichen Teilen, das sind jeweils 25 000 Franken.

Auswirkungen: Die Variante 1 «Gleicher Rang» wirkt sich auf die Begünstigten des ersten und des zweiten Rangs aus.

- Sie verschlechtert die Situation von Ehegattinnen bzw. Ehegatten sowie eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partnern, die nicht mehr allein im ersten Rang stehen.
- Sie verschlechtert die Situation von Personen, mit denen die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft bildet. Die Nachkommen haben Vorrang gegenüber der Person, mit der eine Lebensgemeinschaft bestand. Beispiel: M. hat zwei volljährige Kinder aus einer früheren Beziehung. Er lebt seit 15 Jahren mit N. zusammen und bildet mit ihr eine Lebensgemeinschaft. Beim Tod von M. sind nur seine Kinder begünstigt.
- Sie verschlechtert die Situation der anderen Personen, die sich im zweiten Rang befinden und nicht mehr in Konkurrenz zu den direkten Nachkommen der verstorbenen Person stehen. Beispiel: K. hat drei erwachsene Kinder und ist geschieden. Er kümmert sich um seinen Bruder, der körperlich beeinträchtigt ist und bei ihm wohnt. Beim Tod von K. werden nur seine Kinder begünstigt. Sein Bruder, der wirtschaftlich von ihm abhängig ist, wird nicht begünstigt.

Vorteil der Variante 1 «Gleicher Rang»: Da es sich bei den Begünstigten des ersten Ranges nur um Personen handelt, die in einem Rechtsverhältnis zur Vorsorgenehmerin bzw. zum Vorsorgenehmer stehen (Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Abstammung), sind sie klar bezeichnet. Wenn es keine festgelegten Anteile gibt, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen.

Nachteil der Variante 1 «Gleicher Rang»: Der Vorteil der direkten Nachkommen erfolgt zum Nachteil der meisten anderen Begünstigten, mit denen die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer eine wirtschaftliche Gemeinschaft bildete. Es ist durchaus denkbar, dass die Nachkommen zum Zeitpunkt des Todes keine wirtschaftliche Gemeinschaft mehr bilden. Stattdessen besteht in vielen Fällen eine wirtschaftliche Gemeinschaft mit einer Lebenspartnerin oder einem Lebenspartner. Dieser Nachteil könnte dadurch abgefedert werden, dass sich der Anspruch auf minderjährige oder in Ausbildung stehende Nachkommen beschränkt (gleiche Altersbegrenzung wie bei den Waisenrenten). Allerdings würde dies zu Ungleichbehandlungen zwischen Geschwistern führen, wie sie in Kapitel 3.3.1 beschrieben werden.

Zielerreichung: Diese Variante hat für die direkten Nachkommen Vorteile gegenüber der geltenden Regelung. Die Vorsorgenehmerinnen können diese begünstigen, indem sie ihnen einen hohen Anteil zuweisen. Mit dieser Variante können die Ziele des Postulats 22.3220 erreicht werden.

5.2 Variante 2 – Rangwechsel

Bei dieser Variante könnten die Vorsorgenehmerinnen selbst entscheiden, ob sie eine oder mehrere begünstigte Personen in den gleichen Rang wie die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten oder die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner stellen wollen.

Art. 2 neuer Absatz BVV 3

x. Der Vorsorgenehmer kann in den definierten Kreis nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 eine oder mehrere unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Personen hinzufügen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Da es im ersten Rang mehrere Begünstigte geben würde, könnte die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer auch für diesen Rang die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen. Hat die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer keine andere Anordnung getroffen, erfolgt die Zuteilung nach Köpfen.

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Variante 2 auf die Rangordnung im Vergleich zur aktuellen Situation:

Tabelle 3	Rang gemäss BVV 3	
	Aktuell	Variante Rangwechsel
Ehegatte/in, eingetr. Partner/in	1	1
Lebensgemeinschaft	2	2* oder 1
Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind	2	2* oder 1
Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommt	2	2* oder 1
Direkte Nachkommen	2	2* oder 1
Eltern	3*	3*
Geschwister	4*	4*
Übrige Erben	5*	5*

* Die Vorsorgenehmerinnen können den Rang dieser Begünstigtenkategorie ändern.

Beispiel Familie Z.

Beim Tod von Alice ist Bastian als deren Ehemann Begünstigter des Säule-3a-Kontos von Alice. Alice hat ihre direkten Nachkommen als Begünstigte im ersten Rang mit einem Anteil von 75 Prozent eingesetzt. Dario und Cédric sind demnach ebenfalls begünstigt, da sie die Kinder von Alice sind. Eva ist einzig Bastians Kind und somit nicht begünstigt. Bastian erhält ein Viertel des Kapitals, also 25 000 Franken, Dario und Cédric erhalten jeweils 37 500 Franken.

Beispiel Familie Y.

Beim Tod von Gabriel ist Francine als dessen Ehefrau Begünstigte seines Säule-3a-Kontos. Wenn Gabriel seine direkten Nachkommen als Begünstigte im 1. Rang einsetzt, sind Henry, Isabelle und Jack ebenfalls begünstigt. Da Gabriel keine solche Anordnung getroffen hat, erhält Francine das gesamte Kapital von 100 000 Franken.

Auswirkungen: Die Variante 2 «Rangwechsel» wirkt sich auf die Begünstigten aus, die im ersten und zweiten Rang stehen, sofern die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer die Rangänderung veranlasst.

- Sie verschlechtert die Situation von Ehegattinnen bzw. Ehegatten sowie eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partnern, die nicht mehr allein im ersten Rang stehen.
- Sie verschlechtert die Situation der anderen Personen, die im zweiten Rang stehen und dort bleiben gegenüber denjenigen, die von der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer in den ersten Rang verschoben wurden.

Vorteil der Variante 2 «Rangwechsel»: Vorsorgenehmende haben die Wahl. Wenn sie nichts unternehmen, bleibt die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner alleine begünstigt. Je nach Situation können sie Personen, die im zweiten Rang stehen, bevorzugen, indem sie sie in den ersten Rang heben und deren Anteil festlegen. So können Vorsorgenehmende ihre persönliche Situation und die Personen, mit denen sie eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden, berücksichtigen. Die Möglichkeiten eines Rangwechsels sind bei dieser Variante indes begrenzt, da nur im zweiten Rang stehende Begünstigte verschoben werden können.

Nachteil der Variante 2 «Rangwechsel»: Die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner steht gegebenenfalls in Konkurrenz zu einem oder sogar mehreren Begünstigten.

Zielerreichung: Diese Variante hat für die direkten Nachkommen Vorteile gegenüber der geltenden Regelung. Die Vorsorgenehmenden gewinnen zudem an Flexibilität bei der Planung, indem sie einen oder mehrere andere Begünstigte einsetzen können, zu denen auch ihre direkten Nachkommen zählen. Mit dieser Variante können die Ziele des Postulats 22.3220 erreicht werden.

5.3 Variante 3 – Ein einziger Rang

Die Änderung besteht darin, den Vorrang der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners aufzuheben und die Begünstigten nach Ziffern 1 und 2 in einem einzigen Rang zusammenzuführen.

Art. 2 Abs. 1 BVV 3

b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, **die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,**

...

Somit fallen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 BVV 3 aufgeführten Personen alle unter die gleiche Begünstigtengruppe. Treffen die Vorsorgenehmenden keine abweichende Anordnung, teilen die Begünstigten und die von ihnen bezeichneten Personen die Versicherungsleistung zu gleichen Teilen. Um Unklarheiten auszuschliessen, ist es angesichts der Anzahl möglicher Begünstigter sinnvoll, wenn die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer die Begünstigten und deren jeweiligen Ansprüche ausdrücklich benennen.

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Variante 3 auf die Rangordnung im Vergleich zur aktuellen Situation:

Tabelle 4	Rang gemäss BVV 3	
	Aktuell	Variante mit einem Rang
Ehegatte/in, eingetr. Partner/in	1	1
Lebensgemeinschaft	2	1
Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind	2	1
Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommt	2	1
Direkte Nachkommen	2	1
Eltern	3*	2*
Geschwister	4*	3*
Übrige Erben	5*	4*

* Die Vorsorgenehmenden können den Rang dieser Begünstigtenkategorie ändern.

Beispiel Familie Z.

Beim Tod von Alice sind Bastian, Dario, Cédric und Eva Begünstigte des Säule-3a-Kontos von Alice. Bastian ist begünstigt, weil er mit Alice verheiratet ist. Dario und Cédric sind begünstigt, weil sie Alices Kinder sind. Wenn Alice keine andere Anordnung getroffen hat, teilen sich die vier Begünstigten das Kapital zu gleichen Teilen (je 25 000 Franken). Eva wäre begünstigt, wenn sie als von Alice unterstützte Person erachtet wird. In diesem Fall würden die fünf Begünstigten jeweils 20'000 Franken erhalten.

Beispiel Familie Y.

Beim Tod von Gabriel sind Francine, Henry, Isabelle und Jack Begünstigte von Gabriels Säule-3a-Konto. Francine ist begünstigt, weil sie mit Gabriel verheiratet ist. Henry, Isabelle und Jack sind als Kinder von Gabriel ebenfalls begünstigt. Wenn Gabriel keine andere Anordnung getroffen hat, teilen sich die vier Begünstigten das Kapital zu gleichen Teilen (25 000 Franken).

Auswirkungen: Die Variante 3 «Ein einziger Rang» wirkt sich auf alle Begünstigten des ersten und des zweiten Rangs aus.

- Sie verschlechtert die Situation der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegattens oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zugunsten der anderen im zweiten Rang stehenden Begünstigten.

Vorteil der Variante 3 «Ein einziger Rang»: Diese Variante begünstigt alle Personen im zweiten Rang, darunter Personen, mit denen die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gebildet hat, und die direkten Nachkommen. Die Vorsorgenehmenden gewinnen an Flexibilität, indem sie den Anteil jeder begünstigten Person näher bezeichnen können.

Nachteil der Variante 3 «Ein einziger Rang»: Wenn Vorsorgenehmende die Begünstigten nicht bezeichnen, könnte sich die Zuteilung nach Köpfen als komplex erweisen, da im ersten Rang Begünstigte stehen, zu denen neben rechtlichen auch faktischen Beziehungen bestehen. Folglich

stehen Personen, die eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden, und Personen ohne wirtschaftliche Beziehung zur Vorsorgenehmerin bzw. zum Vorsorgenehmer gleichrangig nebeneinander. Die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer müsste alle erstrangigen Begünstigten berücksichtigen, da keine Person vollständig ausgeschlossen werden darf. Die Planung könnte sich aufgrund der Anzahl potenzieller begünstigter Personen als komplex erweisen, und die Planungsmöglichkeiten für die Vorsorgenehmenden sind nach wie vor begrenzt.

Zielerreichung: Diese Variante hat für die direkten Nachkommen Vorteile gegenüber der geltenden Regelung. Die Vorsorgenehmenden können sie begünstigen, indem sie ihnen einen hohen Anteil zuweisen. Mit dieser Variante können die Ziele des Postulats 22.3220 erreicht werden.

5.4 Variante 4 – Wirtschaftliche Gemeinschaft

Bei dieser Variante steht das Kriterium der wirtschaftlichen Gemeinschaft für die Bestimmung der Begünstigten im Vordergrund. Sie ist ähnlich wie Variante 3 «Ein einziger Rang», jedoch kommt hier der wirtschaftliche Aspekt hinzu. Personen, die finanziell von der Vorsorgenehmerin bzw. vom Vorsorgenehmer abhängig sind oder von ihrem/seinem Tod finanziell betroffen sind, haben somit Vorrang.

Art. 2 Abs. 1 BVV 3

b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

¹ der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin, der überlebende eingetragene Partner, **und die minderjährigen/in Ausbildung stehenden direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,**

² **die direkten Nachkommen, die die Voraussetzungen in Absatz 1 nicht erfüllen.**

³

Der Kreis der potenziellen Begünstigten ist derselbe wie in Variante 3 «Ein einziger Rang». Der erste Rang umfasst Begünstigte, die zur Vorsorgenehmerin bzw. zum Vorsorgenehmer in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung stehen:

- Rechtliche Beziehung: Ehegattin bzw. Ehegatte, eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner sowie minderjährige oder in Ausbildung stehende Nachkommen.
- Faktische Beziehung: Personen, die mit der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft bilden, Personen, für deren Unterhalt die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer aufkommt, Personen, die für ein gemeinsames Kind sorgen.

Demnach werden Begünstigte berücksichtigt, die mit der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden. Beide Kategorien von Rechtsverhältnissen stehen gleichgestellt im ersten Rang.

Da das Hauptkriterium die wirtschaftliche Gemeinschaft ist, wird bei den Nachkommen unterschieden: Bei volljährigen, nicht in Ausbildung stehenden Nachkommen wird davon ausgegangen, dass sie finanziell nicht mehr von der Vorsorgenehmerin bzw. vom Vorsorgenehmer abhängig sind. Sie stehen somit im zweiten Rang.

Kommt die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer für den Unterhalt eines volljährigen Kindes auf, würde dieses als unterhaltsberechtigter Person automatisch im ersten Rang stehen. Massgebend für die Begünstigung wäre hier der wirtschaftliche Aspekt und nicht das Rechtsverhältnis.

Um angesichts der Vielzahl möglicher Begünstigter Unklarheiten zu vermeiden, müssten die Vorsorgenehmer die betroffenen Personen und deren jeweilige Ansprüche ausdrücklich bezeichnen.

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Variante 4 auf den Rang im Vergleich zur aktuellen Situation:

Tabelle 5	Rang gemäss BVV 3	
	Aktuell	Variante wirtschaftliche Gemeinschaft
Ehegatte/in, eingetr. Partner/in	1	1
Lebensgemeinschaft	2	1
Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind	2	1
Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommt	2	1
Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder	2	1
Volljährige Kinder	2	2
Eltern	3*	3*
Geschwister	4*	4*
Übrige Erben	5*	5*

* Die Vorsorgenehmer können den Rang dieser Begünstigtenkategorie ändern.

Beispiel Familie Z.

Beim Tod von Alice sind Bastian, Dario, Cédric und Eva Begünstigte des Säule-3a-Kontos von Alice. Dazu müssen Dario und Cédric, wenn sie unter 25 Jahre alt sind, minderjährig oder in Ausbildung sein, beziehungsweise, wenn sie über 25 Jahre alt sind, noch finanziell von Alice abhängig sein. Was Eva betrifft, so muss sie finanziell von Alice abhängig sein.

Beispiel Familie Y.

Beim Tod von Gabriel sind Francine, Henry, Isabelle und Jack die Begünstigten von Gabriels Säule-3a-Konto. Dazu müssen Henry, Isabelle und Jack, wenn sie unter 25 Jahre alt sind, minderjährig oder in Ausbildung sein, beziehungsweise, wenn sie über 25 Jahre alt sind, noch finanziell von Gabriel abhängig sein.

Auswirkungen: Die Variante 4 «wirtschaftliche Gemeinschaft» hat Auswirkungen auf alle Begünstigten. Besonders betroffen sind volljährige Nachkommen.

- Sie verschlechtert die Situation von volljährigen Nachkommen, die allein im zweiten Rang stehen.
- Sie verschlechtert die Situation von Ehegattinnen bzw. Ehegatten sowie eingetragenen Partnerinnen bzw. eingetragenen Partnern, die nicht mehr allein im ersten Rang stehen.

Vorteil der Variante 4 «wirtschaftliche Gemeinschaft»: Die Variante schützt Personen, die wirtschaftlich von der Vorsorgenehmerin bzw. vom Vorsorgenehmer abhängig sind. In Bezug auf ihre gebundene Selbstvorsorge haben Vorsorgenehmer mehr Freiheit

Nachteile der Variante 4 «wirtschaftliche Gemeinschaft»: Da es mehr potenzielle Begünstigte gibt, verschlechtert diese Variante die Situation aller derzeitigen Begünstigten. Wenn Vorsorgenehmer die Begünstigten nicht bezeichnen, könnte sich die Zuteilung nach Köpfen als komplex erweisen, da im

ersten Rang Begünstigte stehen, zu denen neben rechtlichen auch faktischen Beziehungen bestehen. Personen mit einer faktischen Beziehung zur Vorsorgenehmerin bzw. zum Vorsorgenehmer müssten identifiziert oder bezeichnet werden. Es wäre die Aufgabe der Säule 3a-Einrichtung, die entsprechenden Abklärungen zu treffen.

Die Unterscheidung zwischen volljährigen, minderjährigen und in Ausbildung stehenden Nachkommen führt zu einer Ungleichbehandlung der Geschwister, wie sie derzeit in der beruflichen Vorsorge besteht (siehe Kap. 4.2).

Zielerreichung: Diese Variante hat für die minderjährigen oder unter 25-jährigen direkten Nachkommen Vorteile gegenüber der geltenden Regelung. Die Variante bringt eine gewisse Flexibilität und erlaubt es, die Ziele des Postulats 22.3220 teilweise zu erreichen.

5.5 Variante 5 – Flexibilität bei der Rangfolge der Begünstigten

Diese Variante besteht darin, dass die Vorsorgenehrenden die Reihenfolge aller potenziellen Begünstigten ändern können.

Art. 2 Abs. 3 BVV 3

Der Vorsorgenehmer kann, die Reihenfolge der Begünstigten ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Die Vorsorgenehrenden wählen die Begünstigten frei aus und legen deren Rang individuell fest. Am Kreis der Begünstigten ändert sie nichts. Den direkten Nachkommen oder auch den anderen Begünstigten, die in Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 bis 5 BVV 3 aufgelistet sind, könnte jeweils Vorrang eingeräumt werden. Wenn von der Vorsorgenehmerin oder vom Vorsorgenehmer keine andere Anordnung getroffen wird, würde standardmässig weiterhin die derzeitige Rangfolge der Begünstigten gelten.

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Variante 5 auf den Rang im Vergleich zur aktuellen Situation:

Tabelle 6	Rang gemäss BVV 3	
	Aktuell	Variante Flexibilität bei der Rangfolge
Ehegatte/in, eingetr. Partner/in	1	1*
Lebensgemeinschaft	2	2*
Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt worden sind	2	2*
Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommt	2	2*
Direkte Nachkommen	2	2*
Eltern	3*	3*
Geschwister	4*	4*
Übrige Erben	5*	5*

* Die Vorsorgenehrenden können den Rang dieser Begünstigtenkategorie ändern.

Beispiel Familie Z.

Beim Tod von Alice sind Bastian, Dario, Cédric und Eva Begünstigte des Säule-3a-Kontos von Alice, wie zuvor von ihr bestimmt. Es ist auch möglich, dass Alice für weitere Familienmitglieder eine andere Anordnung trifft und etwa auch ihre Geschwister oder Eltern begünstigt.

Beispiel Familie Y.

Beim Tod von Gabriel sind Francine, Henry, Isabelle und Jack die Begünstigten von Gabriels Säule-3a-Konto, wie zuvor von ihm bestimmt. Es ist auch möglich, dass Gabriel für weitere Familienmitglieder eine Anordnung trifft, etwa seine Geschwister oder Eltern begünstigt.

Auswirkungen: Die Variante 5 «Flexibilität bei der Rangfolge der Begünstigten» hat Auswirkungen auf alle Begünstigten.

Vorteil der Variante 5 «Flexibilität bei der Rangfolge der Begünstigten»: Bei dieser Variante können Vorsorgenehmende ihre gebundene Selbstvorsorge flexibler gestalten. Je nachdem, wie sich die Vorsorgenehmenden entscheiden, kann sich die Situation für alle derzeitigen Begünstigten im Vergleich zur geltenden Regelung verbessern. Da die Begünstigten ohne Berücksichtigung ihres Ranges benannt sind, muss nicht unterschieden werden zwischen Personen, zu denen eine rechtliche Beziehung und Personen, zu denen eine faktische Bindung besteht. Treffen die Vorsorgenehmenden keine andere Anordnung, bleibt die aktuelle Reihenfolge bestehen.

Nachteil der Variante 5 «Flexibilität bei der Rangfolge der Begünstigten»: Sie kann auch die Situation der derzeitigen Begünstigten verschlechtern. Die Vorsorgenehmenden könnten sich der Unterstützung ihrer Kinder beziehungsweise ihrer Lebenspartnerin bzw. ihres Lebenspartners entziehen und stattdessen die Eltern oder Geschwister als Begünstigte einsetzen.

Zielerreichung: Diese Variante hat für die direkten Nachkommen Vorteile gegenüber der geltenden Regelung, da die Vorsorgenehmenden sie begünstigen können. Andererseits besteht auch die Gefahr, dass sich ihre Situation zugunsten anderer Begünstigter verschlechtert. Mit dieser Variante können die Ziele des Postulats 22.3220 erreicht werden.

5.6 Variante 6 – Status quo

Mit Blick auf die Schlussfolgerungen aller in diesem Bericht dargestellten Möglichkeiten wäre auch die Beibehaltung des status quo denkbar.

Denn die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte gehört beim Tod der Vorsorgenehmerin bzw. des Vorsorgenehmers zu den direkt betroffenen Personen, da eine wichtige finanzielle Unterstützung wegfällt. Es ist daher gerechtfertigt, sie zu schützen und ihnen gegenüber anderen Begünstigten Vorrang einzuräumen, wie es aktuell in der BVV 3 bereits vorgesehen ist.

Beispiel Familie Z.

Beim Tod von Alice ist Bastian Begünstigter, weil er mit Alice verheiratet ist. Dario, Charles und Eva sind nicht begünstigt. Das Kapital von 100 000 Franken geht an Bastian.

Beispiel Familie Y.

Beim Tod von Gabriel ist Francine Begünstigte, weil sie mit Gabriel verheiratet ist. Henry, Isabelle und Jack sind nicht begünstigt. Das Kapital von 100 000 Franken geht an Francine.

Auswirkungen: keine

Vorteil der Variante 6 «Status quo»: Es werden keine anderen Begünstigten benachteiligt. Es bestehen auch keine besonderen Vorteile, da alles so bleibt wie nach der geltenden Begünstigtenregelung in der BVV 3.

Nachteil der Variante 6 «Status quo»: Die Vorsorgenehmenden erhalten keinen grösseren Gestaltungsraum. Die Möglichkeiten bei der Planung in Hinblick auf die Nachkommen und die faktischen Lebenspartner sind nach wie vor beschränkt, da diese Personen nicht begünstigt werden können, wenn ein überlebender Ehegatte oder Ehegattin oder ein überlebender eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartnerin bestehen.

Zielerreichung: Diese Variante hat für die direkten Nachkommen keine Vorteile gegenüber der geltenden Regelung. Mit dieser Variante können die Ziele des Postulats 22.3220 nicht erreicht werden.

5.7 Empfehlung

Um insbesondere die direkten Nachkommen zu begünstigen und der Lebenssituation der Vorsorgenehmenden besser Rechnung tragen zu können, empfiehlt der Bundesrat, die Variante 2 «Rangwechsel» umzusetzen. Diese Variante bringt nicht nur Vorteile für die Nachkommen, sondern auch für die Vorsorgenehmenden ganz allgemein, da diese allgemein mehr Flexibilität erhalten. Gegenüber der aktuell unbefriedigenden Situation würde dies eine klare Verbesserung darstellen.

Zum einen wären die Ansprüche der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegattens oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners gesichert. Zum anderen hätten die Vorsorgenehmenden die Möglichkeit, je nach Lebenssituation auch weitere Begünstigte zu bestimmen. Der Kreis der potenziellen weiteren Begünstigten beschränkt sich dabei grundsätzlich auf die Nachkommen und auf die Personen, die mit der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden. Somit könnten die Vorsorgenehmenden frei entscheiden, was mit ihrer gebundenen Selbstvorsorge im Todesfall geschehen soll. Treffen sie keine Anordnung, bleibt die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner alleine im ersten Rang begünstigt.

Art. 82 Abs. 3 BVG regelt den Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten nicht selbst, sondern delegiert diese Kompetenz an den Bundesrat. Das gilt darüber hinaus auch für die Berechtigung festzulegen, inwieweit der Vorsorgenehmer die Reihenfolge der Begünstigten ändern und deren Rechte präzisieren kann. Eine Änderung im Sinne eines «Rangwechsels» wäre mit der Begünstigtenordnung der 2. Säule vereinbar, da sich die Regelung der Säule 3a in diesem Punkt grundsätzlich von derjenigen der 2. Säule unterscheidet. Ausserdem besteht in der FZV bereits heute die Möglichkeit, Begünstigte zwischen dem ersten und dem zweiten Rang zu verschieben.

Diese Änderung würde auch nicht im Widerspruch zum Erbrecht und der jüngst erfolgten Erbrechtsrevision stehen. Dort wurde eine Präzisierung der erbrechtlichen Behandlung von Begünstigtenleistungen der Säule 3a insofern vorgenommen, als solche Leistungen der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet werden und im Falle einer Pflichtteilsverletzung der Herabsetzung unterliegen. Mit der Revision wurde die Stellung der Ehegattin bzw. des Ehegattens sowie der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners gestärkt, weshalb es kaum vertretbar wäre, diese Personengruppe in der gebundenen Selbstvorsorge nun wieder schlechter zu stellen. Die Varianten «gleicher Rang», «ein einziger Rang», «wirtschaftliche Gemeinschaft» und «Flexibilität bei der Rangfolge der Begünstigten» sollten daher nicht weiterverfolgt werden, da sie die Situation der Ehegattin bzw. des Ehegattens sowie der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners verschlechtern. Die Variante 2 «Rangwechsel» behält hingegen den Vorrang dieser Personenkategorie bei, während sie den Vorsorgenehmenden zugleich ermöglicht, durch ihre Willenserklärung davon abzuweichen.

Der «Status quo» ist ebenfalls eine legitime und vertretbare Variante. Allerdings wird sie weder dem Bedürfnis nach grösseren Gestaltungsmöglichkeit der Vorsorgenehmenden noch dem Ziel einer Begünstigung der Nachkommen gerecht.

6 Schlussfolgerung

Die gebundene Selbstvorsorge ermöglicht den Vorsorgenehmenden bereits heute eine gewisse Planungs- und Gestaltungsmöglichkeit bei der Aufteilung des Vorsorgeguthabens unter den betroffenen Begünstigten. Die Flexibilität ist jedoch im Falle einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beschränkt.

Die Begünstigtenordnung der 2. Säule und der Säule 3a unterscheiden sich etwas voneinander, da sie nicht ganz den gleichen Zweck verfolgen. Das ist unter verschiedenen Gesichtspunkten durchaus sinnvoll. Daher wird keine Harmonisierung im Sinne einer Übereinstimmung der verschiedenen Begünstigtenordnungen angestrebt.

Das Vorsorgeguthaben der Säule 3a ist nicht Teil der Erbmasse. Begünstigtenleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a ermöglichen aus diesem Grund auch keine Umgehung des Erbrechts. Eine Flexibilisierung der Dispositionsmöglichkeiten von Vorsorgenehmenden in der gebundenen Selbstvorsorge hat daher keine erbrechtlichen Auswirkungen.

Hingegen hätte eine Änderung der Reihenfolge der Begünstigten in der BVV 3 unweigerlich zur Folge, dass eine Begünstigtenkategorie zum Nachteil einer anderen bevorzugt werden könnte. Die Vorsorgenehmenden könnten das jedoch individuell entscheiden. Die im Postulat gewünschte Flexibilität der Vorsorgenehmenden und insbesondere die Begünstigung der direkten Nachkommen könnte dadurch erreicht werden, dass die Vorsorgenehmenden selbst den Rang der Begünstigten ändern und diese vom zweiten und in den ersten Rang versetzen könnten.